

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 321  
der Abgeordneten Ursula Nonnemacher  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 5/819

### Darstellung von Gefahrengebieten in amtlichen Karten (2)

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 321 vom 20.04.2010:

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 14.12.2000 den Status der Wittstock-Ruppiner Heide („Bombodrom“) als Eigentum des Bundes bestätigt, die Möglichkeit einer militärischen Nutzung aber an die Durchführung eines förmlichen Verfahrens analog Landbeschaffungsgesetz gebunden. Der daraufhin vom Bundesminister der Verteidigung eingeleitete Verwaltungsakt vom 09.07.2003 wurde beklagt und in 2. Instanz am 27.03.2009 verworfen. Das BMV verzichtete auf Revision. Das Gebiet ist jetzt militärischer Sicherheitsbereich, aber ausdrücklich kein Truppenübungsplatz. Entsprechende Beschriftungen auf den um den Platz aufgestellten Schildern sind daher seit Jahren überklebt. Dennoch ist das Gebiet auf den Topographischen Karten des Landes immer noch als Truppenübungsplatz dargestellt z.B. im „Brandenburg-Viewer“ des Internet-Angebotes des Landesbetriebes LGB). Diese Darstellung ist demzufolge rechtswidrig. Dies wird seitens des Herstellers der Topographischen Karte, des Landesbetriebes LGB, ebenfalls mit der abgestimmten Liste möglicher Kartensignaturen der Adv („Objektartenkatalog“) begründet, welche nur die Wahl lasse, entweder „Truppenübungsplätze“ oder gar nichts darzustellen. Eine Entfernung der Darstellung als Truppenübungsplatz wird aber als nicht verantwortbar betrachtet, weil sonst Personen durch Blindgänger, Minen und ähnliches zu Schaden kommen könnten.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wieso wird im Falle der Wittstock-Ruppiner Heide mit der Gefahr für Leib und Leben auf dem Platz gelangender Personen argumentiert und eine nicht rechtskonforme Darstellung als „Truppenübungsplatz“ praktiziert, aber im Falle anderer gleich gefährlicher Bereiche auf anderen ehemaligen GUS-Übungsplätzen auf eine Darstellung verzichtet?

Datum des Eingangs: 18.05.2010 / Ausgegeben: 25.05.2010

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wieso wird im Falle der Wittstock-Ruppiner Heide mit der Gefahr für Leib und Leben auf dem Platz gelangender Personen argumentiert und eine nicht rechtskonforme Darstellung als „Truppenübungsplatz“ praktiziert, aber im Falle anderer gleich gefährlicher Bereiche auf anderen ehemaligen GUS-Übungsplätzen auf eine Darstellung verzichtet?

Zu Frage 1:

Dass das betreffende Gebiet der Wittstock-Ruppiner Heide bis dato als „Truppenübungsplatz“ bezeichnet wurde, ist rechtskonform. Dies hat das Amt für Geoinformationswesen der Bundeswehr mit Schreiben vom 02. Juli 2008 bekräftigt, in dem es die Urteile der Verwaltungsgerichtsbarkeit bis zum Jahr 2008 ausgewertet hat. Eine unterschiedliche Behandlung von Truppenübungsplätzen liegt nicht vor. Noch als solche genutzte Flächen werden auch so bezeichnet (z.B. Truppenübungsplatz Lehnin). Andere ehemalige GUS-Übungsplätze, die inzwischen anderweitig genutzt werden, sind in den Landeskartenwerken entsprechend bezeichnet (z.B. die ehemaligen GUS-Übungsplätze „Jüterbog-West“ oder „Lieberoser Heide“ als Naturschutzgebiet).

In der Pressemitteilung des Bundesministeriums für Verteidigung vom 21.04.2010 wird der vollständige Verzicht einer militärischen Nutzung des Truppenübungsplatzes Wittstock angekündigt. Die zukünftig geänderte Nutzung des Gebietes wird anschließend auch in die digitalen und gedruckten amtlichen Karten übernommen.